

## **Hinweise zur Bearbeitung strafrechtlicher Fälle**

**Vorbemerkung:** Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich nicht als eine Darstellung der bei der Bearbeitung strafrechtlicher Fälle zu benutzenden Methode. Insoweit wird verwiesen auf *Donatsch/Jositsch/Killias/Schwarzenegger/Tag/Wohlers*, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht und Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2008, S. 3-22 sowie auf die ausführliche Darstellung bei *Wohlers*, Fallbearbeitung im Strafrecht, Zürich 2000, S. 13-112 und *Arzt*, Die Strafrechtsklausur, München 2000.

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, einige im Kreis der Studierenden immer wieder auftauchende Fragen im Zusammenhang allgemeinverbindlich zu klären. Soweit nicht anders vermerkt, geben die nachfolgenden Ausführungen die übereinstimmende Auffassung der derzeit im Amt befindlichen Strafrechtsprofessorinnen und -professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich wieder.

### **Was ist das Ziel einer strafrechtlichen Fallbearbeitung?**

Allgemein lässt sich sagen, dass es darum geht, den zur Bearbeitung gestellten Sachverhalt rechtlich umfassend zu würdigen. Gegenstand der Prüfung ist die Frage, ob und in welcher Weise sich bestimmte Personen strafbar gemacht haben. Das Gutachten hat stets der Frage nachzugehen, ob ein bestimmter Straftatbestand erfüllt ist. Auch Probleme des Allgemeinen Teils, wie z.B. die Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder welche Beteiligungsform gegeben ist, sind in die Prüfung eines konkreten Straftatbestands einzubeziehen. Eine „Lösung“ liegt erst vor, wenn das Ergebnis vollständig und folgerichtig begründet ist.

Im Rahmen des Gutachtens sind alle im Fall auftauchenden lösungsrelevanten Rechtsfragen zu erörtern. Konkret bedeutet dies:

1. Zu behandeln sind nicht nur die Straftatbestände, die im Ergebnis durchgreifen, sondern auch die Straftatbestände, die in Frage kommen könnten, deren Anwendbarkeit dann aber im Ergebnis verneint wird. Die Prüfung kann – je nach Rechtslage – in solchen Fällen allerdings kurz ausfallen: Es wird dargelegt, dass und warum welches konkrete Tatbestandsmerkmal nicht gegeben ist. Nicht zu erörtern sind fernliegende Straftatbestände, d.h. solche, die bei verständiger Betrachtung offensichtlich nicht gegeben sein können. Die Entscheidung der Frage, ob ein Straftatbestand *schon fernliegend* oder *noch erörterungsbedürftig* ist, setzt notwendigerweise eine Wertung voraus - hieraus folgt, dass es in die-

sem Zusammenhang keine einfachen allgemeingültigen Lösungs-Rezepte geben kann. Insofern sollte deshalb die Faustregel beherzigt werden, im Zweifel lieber einen Tatbestand zu viel als zu wenig zu prüfen.

2. Hinsichtlich der Reihenfolge der zu bearbeitenden Straftatbestände empfiehlt es sich, vom allgemeinen zu besonderen Tatbeständen zu gehen, z.B. sollte man zunächst einmal einen Diebstahl prüfen und erst dann das Vorliegen eines Raubes oder räuberischen Diebstahls. Gleiches gilt für das Verhältnis von vorsätzlicher Tötung und Mord: Hier ist es in der Regel empfehlenswert, zunächst den Art. 111 StGB und erst dann, wenn dieser bejaht wurde, den Art. 112 StGB zu prüfen (Wurde der Art. 111 StGB verneint, erübrigen sich alle Ausführungen zu Art. 112 StGB!).
3. Bei der Prüfung der einzelnen Straftatbestände, ist stets für alle Tatbestandsmerkmale zu prüfen, ob sie gegeben sind. Bei problematischen Tatbestandsmerkmalen bedarf es einer eingehenden Erörterung, bei unproblematischen Merkmalen kann man sich kürzer fassen, bei ganz offensichtlich gegebenen Tatbestandsmerkmalen reicht der Hinweis auf das Vorliegen aus.
4. Ist ein notwendiges Straftatmerkmal nicht gegeben, ist die Prüfung des in Frage stehenden Straftatbestands mit negativem Ergebnis abzubrechen<sup>1</sup>. Straftatmerkmale, die auf einer nachgeordneten Stufe des Deliktsaufbaus liegen, sind nicht zu erörtern. Bei Straftatmerkmalen, die auf der gleichen Deliktsstufe liegen, besteht eine Wahlmöglichkeit: Scheitert ein Straftatbestand im Ergebnis daran, dass von den vier Tatbestandsmerkmalen eines zu verneinen ist, kann man – um Zeit zu sparen – direkt mit dem Tatbestandsmerkmal beginnen, das zu verneinen ist. Die Prüfung der sonstigen Tatbestandsmerkmale entfällt dann. Man kann aber auch – beispielsweise um ein problematisches, letztlich aber gegebenes Tatbestandsmerkmal erörtern zu können (und dafür vielleicht Punkte zu bekommen) – das zu verneinende Tatbestandsmerkmal auch an das Ende der Prüfung des Tatbestands stellen. Welchen Weg man verfolgt ist eine Frage der Zweckmäßigkeit (Zeiteinteilung und Einschätzung der Punktrelevanz).
5. Keiner Erörterung bedürfen Aufbaufragen, wie die, warum man mit der Prüfung der Strafbarkeit des A und nicht des B und/oder warum man mit der Prüfung des Art. 111 StGB beginnt und nicht mit Art. 112 StGB. Der Aufbau des Gutachtens muss für sich selbst sprechen - ein "falscher" Aufbau wird auch nicht dadurch zu einem "richtigen" Aufbau, dass man erklärt, warum man ihn gewählt hat. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang

---

<sup>1</sup> Aber angepasst: Fehlen objektive Tatbestandsmerkmale, kann ein Versuch gegeben sein!

Fehlt es am Vorsatz, kann möglicherweise ein Fahrlässigkeitsdelikt vorliegen.

darauf hinzuweisen, dass der Aufbau kein Selbstzweck ist, sondern allein dazu dient, die Lösung möglichst übersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten. Wenn und soweit verschiedene Möglichkeiten des Aufbaus bestehen - wie z.B. bei der Prüfung des versuchten Delikts, des Unterlassungsdelikts und des Fahrlässigkeitsdelikts - ist nicht ein Aufbau "falsch" und der andere "richtig", sondern vielmehr sind beide "vertretbar" und werden dementsprechend akzeptiert. Entscheidend ist, dass die sachlichen Probleme erkannt und in einer in sich stimmigen Art und Weise erörtert werden.

6. Eine Alternativlösung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Grundsätzlich unzulässig sind alternative Lösungen bei der Beurteilung rechtlicher Probleme: hier wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich – mit entsprechender Begründung – zu einer konkreten Lösung durchringen. Gleiches gilt aber auch dann, wenn Sie den Sachverhalt für „unklar“ halten – gegebenenfalls müssen Sie die Lücken durch eine lebensnahe Sachverhaltsergänzung schliessen. Alternativlösungen sind auch hier nur dann zu erstellen, wenn der Sachverhalt deutlich offen gehalten ist, oder wenn es der Aufgabensteller ausnahmsweise ausdrücklich verlangt („Wie wäre es, wenn...“).

### **Wofür bekomme ich Punkte**

1. Die Jurisprudenz ist eine Geisteswissenschaft. Anders als bei den Naturwissenschaften – insbesondere bei der Mathematik – gibt es hier nicht nur ein einziges richtiges Ergebnis, sondern oft mehr als eine vertretbare Lösung. Konkret bedeutet dies: Punkte gibt es nicht schon dafür, dass man mehr oder weniger zufällig, das Ergebnis gefunden hat, das der Aufgabensteller für das „richtige“ Ergebnis hält. Entscheidend ist, dass man die im Fall steckenden Probleme (= die Straftatmerkmale, bei denen es zweifelhaft ist ob sie gegeben sind oder nicht) erkannt und dann zu einer vertretbar begründeten Lösung gefunden hat.
2. Die punktrelevanten Probleme eines Strafrechtsfalles können auf zwei Ebenen liegen:
  - a) Zum einen kann schon fraglich sein, wie man ein bestimmtes Straftatmerkmal abstrakt zu definieren hat. Hier ist dann möglicherweise eine Kontroverse aufzuzeigen und dann darzulegen, warum man die einen (und nicht die anderen) Auslegungsmöglichkeit(en) für überzeugend hält. Ein Beispiel ist die Auslegung des Begriffs „anvertraut“ in Art. 138 StGB mit der Definition des Bundesgerichts und derjenigen in der Lehre.
  - b) Zum anderen kann es so sein, dass die abstrakte Definition eines Straftatmerkmals unstrittig ist, es aber zweifelhaft erscheint, ob die Voraussetzungen dieser Definition im konkreten Fall gegeben sind. Auch hier reicht es nicht aus, sich für ein bestimmtes Ergebnis zu entscheiden: Es ist eine Begründung notwendig, aus der sich nachvollziehen

lässt, warum die Voraussetzungen (bspw. Absicht unrechtmässiger Bereicherung, Arglist beim Betrug) gegeben bzw. nicht gegeben sind.

3. Bei Klausuren wird erwartet, dass den Studierenden die Auslegung der zentralen, zum jeweiligen Prüfungstoff gehörenden Straftatmerkmale bekannt ist. Ist die Auslegung eines Merkmals umstritten, ist dies – wie oben dargelegt – ein Problem, das als solches in der Klausur zu erörtern ist. Bei der Bearbeitung einer Hausarbeit besteht ein eigenständiger Teil der Aufgabe sogar gerade darin, die Lösung des Falles unter Verwertung (und Darstellung!) der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur zu erarbeiten.
4. Nicht unmittelbar punktrelevant sind die Einhaltung der Formalien<sup>2</sup> und das Erwähnen der unproblematischen Tatbestandsmerkmale. Hierbei handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die eine positive Bewertung nicht rechtfertigen. Mängel in den Formalien können allerdings den Gesamteindruck der Arbeit schmälern und in Extremfällen sogar dazu führen, dass die Lösung nicht mehr nachvollziehbar ist, so dass die Einhaltung der gängigen Formalien letztlich doch unverzichtbar ist.

#### **Zum Schluss zwei Anregungen:**

- Bemühen Sie sich um eine leserliche Handschrift. Eine unleserliche Klausur kann nicht verstanden und damit auch nicht bewertet werden.
- Bemühen Sie sich um eine klare und korrekte Ausdrucksweise. Erhebliche Mängel im sprachlichen Ausdruck führen regelmässig dazu, dass Ihre Lösung entweder gar nicht mehr nachvollziehbar ist und/oder die von Ihnen für die Lösung der Probleme des Falles angebotenen Begründungen an Überzeugungskraft verlieren. Mängel im sprachlichen Ausdruck führen damit nicht unmittelbar zu einer Abwertung der Arbeit, sie schlagen aber mittelbar zu Buche.

---

<sup>2</sup> Forstmoser/Ogorek/Vogt, Juristisches Arbeiten: eine Anleitung für Studierende, 4. Auflage, Zürich 2008.